

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Kreisstadt Alzey für das Jahr 2025 vom 09.12.2025

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	55.114.431 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.632.055 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	482.376 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.427.178 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.681.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.997.200 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.315.900 €

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1) 9.888.722 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für - zinslose Kredite auf

- zinslose Kredite auf
- verzinste Kredite auf

11.256.707 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die unter Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen. Im Rahmen des Derivateinsatzes können klassische Instrumente wie Cap, Floor, Forward Rate Agreement (FRA) und der Swap zur Zinssicherung und Zinsverbilligung vereinbart werden.

In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 v. H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

_

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite für die Umschuldung.



§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird

festgesetzt auf 0,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf 0.00 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

15.220.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer

Grundsteuer A
 Grundsteuer B
 Siehe Grundsteuerhebesatzsatzung
 Siehe Grundsteuerhebesatzsatzung

b) Gewerbesteuer 385

c) Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund
für den zweiten Hund
für jeden weiteren Hund
132,00

für jeden weiteren Hund
 d) Vergnügungssteuer

Siehe Vergnügungssteuersatzung

Die Angabe der Hebesätze für die Hundesteuer erfolgt rein deklaratorisch.

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühren jährlich je Ifd. Meter Straßenfront

- Reinigungsgruppe 1 11,62 (bisher 8,71) €

- Reinigungsgruppe 2 1,94 (bisher 1,45) €

Abwasserbeseitigungsgebühren und Abwasserbeseitigungsbeiträge werden seit dem Jahre 2022 vom Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR) festgesetzt und erhoben.

§ 7 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	70.423.699,31 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	70.688.980,31 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	71.171.356,31 €



§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als

10.000 € netto

erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.

5.000 € netto

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.

0,00€

§ 10 Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit von Beamtinnen / Beamten wird kein Fall zugelassen. Die entsprechende Festsetzung für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ist fakultativ.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBI. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. Für Leistungsstufen

0,00€

2. Für Leistungsprämien und Leistungszulagen

4.000,00 €

§ 12 Weitere Bestimmungen

Als erheblich i. S. v. §§ 44 Abs. 3 2. Halbsatz, 45 Abs. 3 2. Halbsatz und 46 Abs. 3 2. Halbsatz GemHVO gelten Abweichungen von 10 % oder mehr, mindestens 100.000 € je Posten.

Es gelten die im Stellenplan eingetragenen Vermerke.

Die Bewirtschaftungsregelungen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsplan.

Stadtverwaltung Alzey, den 06.02.2025

gez.

(Steffen Jung) Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 10.02.2025 bis 18.02.2025

während den allgemeinen Öffnungszeitgen

im Rathaus, Zimmer 402/405 öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Stadtverwaltung Alzey, den 06.02.2025

gez.	
(Steffen Jung) Bürgermeister	

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.